

Sandra Foltin

Lass die Tür auf, wenn du gehst ...

Der unzulässige Einsatz von Hundeboxen

Zusammenfassung

Auf vielen Medienportalen, in Fernsehsendungen, aber auch von Hundetrainer*innen wird ganz vermehrt der Einsatz von sogenannten Hundeboxen als Erziehungshilfe, Managementmaßnahme, aber auch zu verhaltenstherapeutischen Zwecken propagiert. Das bedeutet sehr oft, dass der Hund in einer geschlossenen Hundebox auch in der Wohnung verbleibt, wenn der*die Halter*in beispielsweise arbeitet, unterwegs ist oder schläft. So sollen Welpen und Junghunde zur Stubenreinheit erzogen werden, von der Zerstörung von Gegenständen abgehalten werden oder einfach auf eine für den Menschen bequeme Art und Weise zuverlässig kontrolliert und ruhiggestellt werden. Tierschutzrechtliche Aspekte werden hierbei entweder nicht beachtet, oder die Rechtslage in Deutschland diesbezüglich ist Halter*innen und/oder Trainer*innen nicht bekannt. In diesem Artikel werden die einzigen rechtlichen Ausnahmesituationen benannt in denen ein Hund in eine geschlossene Hundebox gesperrt werden darf. Zudem wird auf verhaltensbiologische Risiken eingegangen, und es werden Zahlen zum derzeitigen Einsatz der Hundeboxen in Deutschland aufgeführt.

Schlüsselwörter: Hundebox; Recht; Hund; Kontrolle; Tierschutzgesetz

Leave the Door Open When You Leave ... **The Unauthorized Use of Dog Crates**

Summary

*Social media channels as well as television broadcasts, but also dog trainers increasingly propagate the use of so-called dog crates: either as an educational aid, a management measure, or for behavioral therapeutic purposes. As a result, dogs now remain crated, that is locked in a box, while the owner is working, shopping or asleep. Apparently, this way the puppy or young dog is to be house-trained, kept from destroying household objects, or simply reliably controlled and sedated in a way that is convenient for his*her humans. Animal welfare aspects are often not considered and the legal situation in Germany pertaining to the use of a closed crate is either ignored or simply unknown. In this article, the only legal exceptions in which a dog may be locked in a dog crate are enumerated and explained. In addition, behavioral risks of the use of crates are discussed and statistics on the current use of dog crates in Germany are presented.*

Keywords: dog; crate; welfare; German animal rights law

1 Einleitung

Es ist die Verlockung der maximalen Kontrolle, die häufig von vermeintlichen Hundexpert*innen und Trainer*innen empfohlen und dann im guten Glauben von Hundehalter*innen ausgeführt wird (Lopez, 2015; Milan, 2009; Rütter & Buisman, 2017). In der Praxis wird die Verwendung von Hundeboxen als Erziehungshilfe und Managementmaßnahme, aber auch zu verhaltenstherapeutischen Zwecken maßgeblich propagiert. Tierschutzrechtliche Aspekte werden meist nicht hinterfragt. Da im Handel zu erwerbende Hundeboxen nicht den rechtlichen Mindestanforderungen zur Haltung von Hunden entsprechen, eignen sie sich nicht zur Unterbringung bei geschlossener Tür. Auch bei uns in Deutschland werden geschlossene Hundeboxen im häuslichen Bereich ganz vermehrt eingesetzt, um Welpen und Junghunde zu erziehen oder um die Hunde auf eine für den Menschen bequeme Art und Weise zuverlässig zu kontrollieren

oder ruhigzustellen. Insbesondere wenn der Hund zu Hause ständig in Bewegung ist, in Abwesenheit der Halter*innen Wohnungsgegenstände zerstört oder noch nicht stubenrein, ist kommt die geschlossene Hundebox zum Einsatz (PETA, o.D.). Rechtlich ist dieser Einsatz jedoch nicht zugelassen.

2 Rechtsgrundlagen in Deutschland

Für die Unterbringung eines Hundes findet § 2 Nr. 1 des deutschen Tierschutzgesetzes (TierSchG) Anwendung. Gemäß § 2 Nr. 1 und 2 TierSchG ist ein*e Halter*in verpflichtet, seinen*ihren Hund art- und bedürfnisgerecht zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen. Das bedeutet, die Unterbringung muss dem Hund ermöglichen, seine elementaren und artgemäßen Verhaltensbedürfnisse auszuleben (v. Loeper, 2002, § 2 Rn. 35.4). Unterbringung bedeutet das Gewähren von Aufenthalt und Obdach (Lorz & Metzger, 2008, § 2 Rn. 355).

Was angemessen ist, wird durch die Tierschutzhundeverordnung (TierSchHuV) detaillierter erörtert. So legt § 6 Abs. 2 TierSchHuV die Mindestgrößen fest, die einem Hund in einem geschlossenen Raum (d.h. auch einer Hundebox) zu Verfügung stehen müssen. Hier gilt bis 50 cm Widerristhöhe: 6m², > 50 cm bis 64 cm: 8m² und > 65 cm: 10m² uneingeschränkt nutzbare freie Fläche mit einer Umzäunung, die so hoch ist, dass der aufgerichtete Hund die obere Kante mit den Vorderpfoten nicht erreichen kann (TierSchHuV). Bei Hunden wird neben dem Gemeinschafts- und Erkundungsbedürfnis auch das Bewegungsbedürfnis als tierschutzrelevantes Grundbedürfnis aufgeführt (TierSchHuV). Dieses muss nach dem Tierschutzgesetz in der Unterbringung gewährleistet werden. Gemäß dem TierSchG darf die Bewegungsfreiheit des Hundes nicht so eingeschränkt werden, dass ihm dadurch Schmerzen, Leiden, Angst oder Schäden zugefügt werden. Zudem umfasst der Begriff der Bewegungsfreiheit nicht nur die Möglichkeit, sich art- und verhaltensgerecht am Stand- und Liegeplatz zu bewegen, sondern auch die Möglichkeit zur Lokomotion, d.h. zur Fortbewegung (Binder, 2019, S. 88).

Eine Unterschreitung der gesetzlichen Maßgaben wegen Trainings- oder Managementmaßnahmen kann nur dann in Frage kommen, wenn im rechtlichen Sinn keine Haltung (im Sinne einer dauerhaften Unterbringung bzw. Haltungsform), sondern lediglich eine „kurzfristige Unterbringung“ vorliegt. Das bedeutet, die Dauer der Unterschreitung ist so kurz, dass die Haltungsverordnungen nicht anzuwenden sind (Binder, 2010, S. 194f.). Der Begriff „Haltung“ ist im deutschen Tierschutzrecht nicht definiert. Lorz und Metzger (2019) argumentieren, dass der Gesetzgeber von einem weiten Begriffsverständnis ausgeht, also nicht nur der dauerhaften Unterbringung und Betreuung, sondern auch Trainings- und Management-Maßnahmen inkludiert (Lorz & Metzger, 2019, § 2 Rn. 7ff.). Die österreichische Rechtsprechung definiert „Haltung“ ab einem Zeitraum von 20 bis 30 Minuten (UVS-NÖ WU-09-2027 v. 6.7.2010).

Des Weiteren bedeutet „angemessen“ neben „verhaltensgerecht“ auch „verhältnismäßig“ (Lorz & Metzger, 2008, § 2 Rn. 377). Ergo ist eine darüber hinausgehende Unterschreitung nur im Einzelfall zulässig, wenn berücksichtigungswürdige Interessen gerechtfertigt sind und keine schonendere Alternative zur Erreichung des zulässigen Zwecks zu Verfügung steht. Bei der Beurteilung der Tierschutzrechtskonformität gilt das „Prinzip des gelindesten Mittels“, d.h., zur Erreichung eines legitimen Ziels ist das am wenigsten belastende Mittel für das Tier zu wählen (Binder, 2019, S. 38f.). Zudem muss diese Maßnahme sowohl dem Grunde nach als auch im Hinblick auf das Ausmaß (Art des gewählten Mittels und Dauer der Maßnahme) gerechtfertigt sein (Binder, 2019, S. 38). Als Beispiele seien zu nennen der Schutz des Hundes selbst oder eine angeordnete sichere Verwahrung zum Schutz von Menschen oder anderen Tieren. Der Schutz von Sachen hingegen (z.B. der Wohnungseinrichtung), Bequemlichkeit (z.B. Vereinfachung der Erziehung zur Stubenreinheit) oder die Erleichterung der Tierhaltung rechtfertigen diese nicht.

Auch das Argument, zum Schutz einer im Haushalt lebenden Person den Hund regelmäßig und/oder für längere Zeitspannen in eine verschlossene Box zu verbringen, gilt nicht als Rechtfertigungsgrund, schon deshalb nicht, weil gemäß § 12 Abs. 1 TierSchG davon

auszugehen ist, dass der Person die erforderliche Eignung zur Hundehaltung fehlt, wenn die Sicherheit der im Haushalt lebenden oder sonst regelmäßig anwesenden Personen nur durch die rechtswidrige Boxennutzung gewährleistet werden kann (Binder, 2019).

3 Ausnahmeregelungen

§ 2 TSchG besagt:

„Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.“

Die einzigen Ausnahmen, die der Gesetzesgeber laut § 1 der TierSchutz-Hundeverordnung für den Gebrauch einer geschlossenen Hundebox macht, sind

1. während des Transportes eines Hundes,
2. auf Anordnung eines Tierarztes bzw. einer Tierärztin und
3. bei der Unterbringung des Hundes zu wissenschaftlichen Versuchszwecken.

Der Transport von Hunden unterliegt nicht der TierSchHuV. Aus verkehrsrechtlicher Sicht sind Hunde Ladung und sind daher bei der Beförderung im Fahrzeug sicher zu verwahren (§ 22 StVO). Auch in diesem Zusammenhang wurde allerdings von der Rechtsprechung festgestellt, dass das einstündige Verwahren eines Hundes in einer Hundebox, die sich in einem (nach dem Ende der Beförderung abgestellten) Pkw befand, nicht mehr zum Transport zählt (Lorz & Metzger, 2019, § 1 Rn. 7).

Während einer tierärztlichen Behandlung gelten die in der TierSchHuV festgelegten Mindestanforderungen nicht, wenn nach

dem Urteil des Tierarztes bzw. der Tierärztin im Einzelfall andere Anforderungen an die Haltung notwendig sind, wobei die Abweichung nach Art und Dauer fachlich begründet sein muss (TierSchHuV). Im Rahmen der privaten Hundehaltung dürfen die Mindestanforderungen nur aus veterinärmedizinischen Gründen (d.h. zu diagnostischen Zwecken und zur Behandlung kranker oder verletzter Tiere), im Rahmen einer Quarantäne oder aufgrund tierseuchenrechtlich angeordneter Schutz- bzw. Überwachungsmaßnahmen unterschritten werden (TierSchHuV). Die Verwendung einer geschlossenen Hundebox infolge einer medizinischen Behandlung ist folglich keine triviale Entscheidung, die von Halter*innen oder Hundetrainer*innen getroffen werden darf (Binder al., 2020; Gross, 2021). Rechtlich erlaubt ist die Nutzung nur durch fachliche Anleitung und Unterstützung eines Tierarztes bzw. einer Tierärztin, wenn diese*r die Verwendung als unerlässlich notwendig einstuft.

In diesem Beitrag wird ausschließlich die Haltung von Hunden in privater Obhut thematisiert und weder auf die Tierversuchshaltung noch den Transport der Hunde weiter eingegangen.

4 Was sind „erhebliche Leiden“?

Der BGH nennt als Anzeichen für erhebliche Leiden Anomalien, Funktionsstörungen oder generell spezifische Indikatoren im Verhalten der Tiere, die als Anzeichen und Gradmesser eines Leidenszustandes herangezogen werden können (Binder et al., 2020; Pollmann & Tschanz, 2006). Die Internationale Gesellschaft für Nutztierhaltung (IGN) führt sechs Kriterien an, die im Sinne des BGH als Gradmesser für erhebliches Leiden berücksichtigt werden müssen: Zusammenbruch artspezifischer tagesperiodischer Aktivitätsmuster, Stereotypien, Ausfall oder starke Reduktion des Komfort-, Explorations- oder Spielverhaltens und Apathie (Internationale Gesellschaft für Nutztierhaltung, o.D.; Hirt et al., 2016, § 17 Rn. 96ff.). Je schwerer die jeweilige Belastung ist, desto geringer sind die Anforderungen an die Dauer (Lorz & Metzger, 2019, § 17 Rn. 52). Das heißt, auch später auftretende Folgen wie Verursachung oder Verstärkung von Verhaltensstörungen fallen hierunter. Ganz wichtig ist auch,

dass bei dieser Zeitraumbeurteilung auf das Zeitempfinden des Hundes und nicht des Menschen abzustellen ist (Hirt et al., 2016, § 17 Rn. 92; Lorz & Metzger, 2019, § 17 Rn. 52). Hackbarth und Lückert (2000) argumentieren, dass menschliche Zeitbegriffe für Tiere belanglos sind und ein Tier schon durch eine wenige Minuten andauernde Situation überfordert sein kann (Hackbarth & Lückert, 2000, S. 177); *„insbesondere dann, wenn das Tier die Situation oder Umwelt nicht kontrollieren kann und die Ereignisse (mangels Erfahrung) nicht vorhersehbar sind“* (Binder et al., 2020, S. 220; Hervorh. S.F.). Mangelnde Umweltkontrolle und damit eng verbunden mangelnde Problemlösestrategien führen häufig zu psychischen und physischen Stresszuständen, die wiederum zu Stress- und Leidenszuständen führen (Spruijt et al., 2001). Unser domestizierter Hund ist ein hochsoziales Wesen, der in unserer westlichen Gesellschaft in enger Gemeinschaft und sozialer Interaktion mit seinem Menschen lebt und diese auch zur Stärkung von Resilienz, somit seines Wohlergehens benötigt (Foltin, 2021; Lang von Langen & Seul, 2017).

5 Verhaltensbiologische Hintergründe

Häufig wird die Nutzung einer Box als sicherer Rückzugsort propagiert im Sinne einer in der Natur vergleichbaren Höhle. Studien zeigen, dass verwilderte Haushunde in freier Natur Höhlen nicht zum Schlafen oder als Rückzugsort wählen. Der einzige Verwendungszweck ist die Nutzung als Wurfhöhle, die von der Mutterhündin und den Welpen für einen begrenzten Zeitraum (von den Welpen bis circa zur vierten Lebenswoche) aufgesucht wird (Boitani et al., 2017; Ganslosser & Krivy, 2020).

Zudem wird oft argumentiert, dass der Hund, hier besonders der Welpe, nachts schlafe und daher die Box keine Einschränkung sei. Studien zu Wach- und Schlafphasen zeigen allerdings, dass über eine Zeitspanne von 48 Stunden Hunde 43 Prozent (Mittler & Dement, 1977) bzw. 48 Prozent (Lucas et al., 1979) der Zeit wach waren, 18 bzw. 19 Prozent in leichtem Schlaf, 28 bzw. 22 Prozent in tiefem Schlaf und 11 bzw. 10 Prozent im REM-Schlaf. Schlaf- bzw. Ruheperiode (mit geschlossenen Augen) dauerten beim Hund ca. 16–25

Minuten (Adams & Johnson, 1993; Owczarczak-Garstecka & Burmann, 2016; Woods et al., 2020). Während der Nacht (19h–7h) wechselten Tierheimhunde zwischen 8 und 37 mal (d.h. ca. 1–3 mal pro Stunde) ihre Position (Haupt, 2019). Boitani et al. (2017) zeigten, dass freilebende Hunde innerhalb eines 24-Stunden-Zeitraums ca. 50 Prozent der Zeit ruhten (Boitani et al., 2017), mit Hauptaktivitätsphasen in der Dämmerung (Normando et al., 2014). Tierheimhunde ruhen tagsüber 50–60 Prozent der Zeit; steht ihnen mehr Platz zur Verfügung (9 m² vs. 4,5 m²), sind sie aktiver (Normando et al., 2014). Zudem sind Verteilung und Dauer der Aktivitäts- und Ruhephasen stark abhängig von Umgebungsfaktoren wie beispielsweise Raum- oder Außentemperatur oder menschlicher Aktivität (Hoffmann et al., 2019; Woods et al., 2020). Zanghi et al. (2012) zeigten in ihrer Studie, dass 65–89 Prozent der Gesamtaktivität hauptsächlich tagsüber stattfand, diese allerdings altersabhängig ist. Demnach sind Hunde bis zum Alter von neun Jahren drei- bis achtmal aktiver im Vergleich zu Hunden ab elf Jahren (Zanghi et al., 2012).

Zu den physischen und psychischen Grundbedürfnissen des Hundes gehört sein Bewegungs- und Beschäftigungsbedürfnis. Eine geschlossene Box schränkt die Bewegungsfreiheit des Hundes erheblich ein. Hetts et al., (1992) untersuchten die Folgen dieser Bewegungseinschränkung an Laborhunden und zeigten, dass die Boxenhaltung im Vergleich zur Unterbringung in größeren Zwingern zu einer stark verminderten Aktivität führte (Hetts et al., 1992). Hunde in größeren Boxen verbrachten mehr Zeit liegend, während die Hunde in kleinen Boxen länger standen. Alle Hunde zeigten Stresssymptome wie Kauen, Lecken oder Kratzen und Stereotypien, hier insbesondere Im-Kreis-Laufen (Hetts et al., 1992; Hubrecht et al., 1992). Hubrecht et al. (1992) zeigten, dass 86 Prozent der Hunde in fünf Prozent der Zeit (1 Stunde) Stereotypien zeigten; 13 Prozent der Hunde zeigten Stereotypien länger als 10 Prozent der Zeit (Hubrecht et al., 1992).

Ein weiteres physisches und psychisches Grundbedürfnis des Hundes sind regelmäßige soziale Interaktionen. Hunde sind hoch soziale, in Gruppen lebende Tiere (Bonanni & Cafazzo, 2014), und auch der Mensch ist ein wichtiger Bindungspartner (Payne et al.,

2015; Rehn & Keeling, 2011; Wanser & Udell, 2019). Die Boxnutzung schränkt diesen Austausch stark ein. Schon kurze Trennungen vom Halter bzw. von der Halterin können für den Hund belastend sein (Palestrini et al., 2005), insbesondere bei älteren Hunden (> 7 Jahre) und bei Hunden, die bereits trennungsbedingtes Problemverhalten zeigen (Mongillo et al., 2013; Shin & Shin, 2016), kann es dadurch zu einer physiologischen Stressreaktion kommen. Trennungsbedingte Verhaltensprobleme sind weit verbreitet und betreffen bis zu 50 Prozent aller Hunde (Sherman & Mills, 2008). Nicht nur die Trennung an sich, sondern auch die Dauer spielen eine Rolle. Hunde, die über verschieden lange Zeiträume zuhause alleine gelassen wurden, zeigten nach zweistündiger Abwesenheit des Halters bzw. der Halterin ein intensiveres Begrüßungsverhalten als Hunde, die nur 30 Minuten allein gelassen worden waren (Rehn & Keeling, 2011).

6 Emotionale Hintergründe

Während des Aufenthalts in einer geschlossenen Box kann eine ganze Reihe von negativen Emotionen auftreten. Furcht, ausgelöst durch Besucher*innen, die (unbewusst) in die Nahdistanz des Hundes eindringen und somit als Bedrohung ohne Ausweichmöglichkeit empfunden werden können; emotionale Konflikte und Frustration, wenn es dem Hund nicht möglich ist, die Verhaltensweisen auszuführen, für die er motiviert ist, z.B. die Box zu verlassen, um einen anderen Ort aufzusuchen oder seinem Halter bzw. seiner Halterin zu folgen. Resultate können Lautäußerungen, Entwicklung von repetitiven Verhaltensweisen oder auch Versuche, der Box zu entkommen, sein (De Assis et al., 2020; Hetts et al., 1992). Ausbruchsversuche können wiederum zu Verletzungen führen und die Negativverknüpfungen mit der Box noch erhöhen (Ballantyne, 2018; Houpt, 2019). Die räumliche Enge und/oder die Unmöglichkeit, mit dem Halter bzw. der Halterin Kontakt herzustellen, kann Gefühle der Angst auslösen (Ballantyne, 2018). Ballantyne (2018) nutzt den Begriff *confinement distress*, um die Angst- oder Panikreaktion zu beschreiben, die auftritt, wenn der Hund in einer Box eingeschlossen ist (Ballan-

tyne, 2018). Hunde, die einer aversiven oder unangenehmen Situation ausgesetzt sind, der sie sich nicht entziehen können (z.B. dem Aufenthalt in einer geschlossenen Box), können die sogenannte „erlernte Hilflosigkeit“ (Maier & Seligman, 1976) oder depressionsähnliche Zustände entwickeln (Harvey et al., 2019). Die Möglichkeit, sich der aversiven Situation entziehen zu können, ist zudem wichtig, um ein sogenanntes *flooding* zu verhindern. Hierbei überfordern Eindrücke oder die Dauer und Intensität der Stimuli den Hund dermaßen, dass es zu starkem Stress und auch zur erlernten Hilflosigkeit kommen kann (Seligman et al., 1979), und dieser Zustand ist Ausdruck eines zutiefst reduzierten Wohlbefindens.

7 Der „sichere Rückzugsort“ definiert

Häufig wird postuliert, dass die Hundebox ein „sicherer Rückzugsort“ für den Hund sei. Das ist missverständlich und muss differenziert betrachtet werden.

Während einer verhaltensmedizinischen Behandlung soll eine Box als Ort der Entspannung dienen oder als Raum genutzt werden, der dem Hund das Gefühl der Sicherheit vermittelt, das sogenannte *Safe-haven*-Konzept (sicherer Hafen; Ainsworth & Bowlby, 1991; Topal et al., 1998). Dabei wird die Box dem Hund als Ort zum freiwilligen Rückzug angeboten, der immer zugänglich ist und auch jederzeit wieder verlassen werden kann.

Das *Safe-haven*-Konzept stammt ursprünglich aus der Humanpsychologie und besagt, dass in Zeiten von emotionalem Stress ein Elternteil als *safe haven* bewusst aufgesucht wird, um Sicherheit zu finden (Ainsworth & Bowlby, 1991). Das als Bindungstheorie bekannte „4-Faktoren-Bindungsmodell“ konnte auch zwischen Halter*in und Hund nachgewiesen werden (Gácsi et al., 2013; Solomon et al., 2019). Es besagt, dass der*die Halter*in physische Nähe und Verfügbarkeit bietet (*proximity maintenance*), dass der Hund Trennungsstress bei Abwesenheit des Halters bzw. der Halterin empfindet (*separation distress*), dass der*die Halter*in als Ort des Trostes und der Sicherheit wahrgenommen wird (*secure base*) und dass der*die Halter*in bei emotionalem Stress aktiv aufgesucht wird (*safe haven*). Ein „sicherer Rückzugsort“ ist daher ein Ort, an dem

ein Hund positive Erfahrungen gemacht hat (Gácsi et al., 2013) und an dem er diese auch in Zukunft erwartet. Diese positive Erwartungshaltung reduziert den Stress- und/oder Angstlevel des Hundes. Die Verwendung der geöffneten Box als sichere Rückzugsmöglichkeit hat das Ziel, dem Hund auch dann Sicherheit zu vermitteln, wenn der*die Halter*in nicht verfügbar ist.

Essenziell sind dabei die Entscheidung des Hundes, die Box aus eigenem Antrieb aufzusuchen, und die Möglichkeit, diese jederzeit wieder verlassen zu können. Die Unterbringung eines Hundes in einer verschlossenen Box kann deshalb nicht als sicherer Rückzugsort bezeichnet werden.

8 Zahlen und Fakten

Gross (2021) bestimmte in ihrer Umfrage von 907 deutschen Hundebesitzer*innen den Anteil der Hundeboxnutzer*innen und Nicht-Boxnutzer*innen. 79 Prozent ($n=712$) gaben an, eine Box zu verwenden. Große Hunde (60 cm+) waren mit einem Anteil von über 35 Prozent vertreten, und mittelgroße Hunde (51–60 cm) mit 30 Prozent. Intakte Hunde wurden häufiger geboxt als kastrierte Hunde (+ 10 %). Der Großteil der geboxten Hunde gehört zu der Gruppe der Hüte- und Treibhunde. Die Halter*innen mit Hunden, die von Züchter*innen stammen, nutzen die Boxen häufiger (60 %). 65 Prozent der Hunde kamen bereits im Alter von null bis vier Monaten das erste Mal mit der Hundebox in Kontakt. 72 Prozent der Halter*innen boxen ihre Hunde weder für einen Transport noch nach tierärztlicher Indikation. 34 Prozent hatten ihren Hund vorher nicht an die Box gewöhnt. Die Auswertung des Hundeboxeinsatzes ergab, dass 72 Prozent die Box sowohl geschlossen als auch geöffnet nutzen; 20 Prozent nutzen die Box nur geschlossen. Der Anteil der Halter*innen, der die Box in mindestens einer rechtlich nicht gestatteten Situation schließt, liegt bei 75 Prozent (Gross, 2021).

Am häufigsten werden die Boxen zum Transport (79 %), als freiwilliger Rückzugsort (76 %), als Schlafplatz (67 %) oder zur Mitnahme in fremde Umgebungen (61 %) genutzt. Beim Stubenreinheitstraining (24 %) oder als Unterbringung beim Alleine-Bleiben (16 %) wird sie am häufigsten geschlossen genutzt. Zudem wird die

Box geschlossen bei Turnieren oder Hundeausstellungen, wenn der Hund nass ist, und bei Mehrfachhundehaltung bei Lässigkeit der Hündin oder Futtergabe. 65 Prozent der Boxennutzer*innen nutzen diese täglich. Die Dauer des Aufenthalts lag bei 24 Prozent zwischen 31 und 60 Minuten am Stück, bei 20 Prozent zwischen 16 und 30 Minuten und bei 20 Prozent länger als 180 Minuten in der geschlossenen Hundebox. 10 Prozent der Befragten gaben an, dass ihre Hunde die Box nicht freiwillig nutzen.

72 Prozent der Halter*innen nutzen die Box, weil es ihnen empfohlen wurde. Die häufigste Empfehlungsquelle waren Hundeschulen bzw. Hundetrainer*innen (46 %). 20 Prozent waren Empfehlungen von Züchter*innen, Bekannten und anderen Hundebesitzer*innen. 68 Prozent der Halter*innen wurde empfohlen, die Hundebox sowohl mit geöffneter als auch mit geschlossener Tür einzusetzen. 10 Prozent wurde zur ausschließlichen Nutzung mit geschlossener Tür geraten. Demnach wurde in 78 Prozent der Fälle unter anderem der rechtswidrige Einsatz mit geschlossener Tür empfohlen. Die deutliche Mehrheit (68 %) der Halter*innen würde die tierschutzwidrige Nutzung auch in mindestens einer Situation weiterempfehlen.

Binder et al. (2020) zeigten in ihrer Umfrage unter österreichischen ($n=23$) und deutschen ($n=100$) Hundetrainer*innen, dass die überwiegende Mehrzahl Hundeboxen für die eigenen Hunde verwendet und auch ihren Kund*innen dazu rät. Zeitspannen des unbeaufsichtigten Aufenthalts in der geschlossenen Box lagen zwischen 30 Minuten und 4 Stunden. 85 Prozent der deutschen und rund 50 Prozent der österreichischen Trainer*innen nutzen Boxen bei Verhaltensauffälligkeiten von Aggressions- und Erregungsverhalten bis hin zu Trennungängsten (Box als „sicherer Rückzugsort“; Binder et al., 2020, S. 213). Boxen wurden auch zu Managementmaßnahmen wie Stubenreinheitstraining eingesetzt. Nur wenige Trainer*innen waren sich der rechtlichen Vorgaben bewusst: In Österreich waren es 30 Prozent der Trainer*innen, in Deutschland nur 15 Prozent aller befragten Hundetrainer*innen.

9 Fazit

Bir et al. (2019) zufolge werden viele Heimtiere nicht tier(schutz)gerecht gehalten, bedingt durch mangelnde Sachkenntnis der Halter*innen (Bir et al., 2019). Die Umfragen von Binder et al. (2020) und Gross (2021) zeigen klar, dass Klärungsbedarf hinsichtlich der tierschutzrechtlichen Situation des Einsatzes von geschlossenen Hundeboxen besteht.

Sehr oft hört man Hundebesitzer*innen, die ihre Hunde nur kurz und in Anwesenheit in die Hundebox einsperren. Auch in diesen Fällen sollte ein*e verantwortungsbewusste*r Hundebesitzer*in sehr genau abwägen und hinterfragen, ob die geschlossene Hundebox in dieser Situation einzig dem Schutz und der Sicherheit des Hundes oder doch eher dazu dient, den eigenen Tagesablauf zu vereinfachen oder fehlende Erziehung auszugleichen.

Die Unterbringung in geschlossenen Boxen schränkt die Bewegungsmöglichkeit und Verhaltensweisen wie Erkundungs- und Sozialverhalten der Hunde stark ein. Der Hund hat keine Kontrolle über seine Umgebung, da er sich Sinnesreizen weder entziehen noch annähern kann. Das heißt, die nicht fachgerechte Verwendung von Boxen kann Verhaltensstörungen entstehen lassen oder verstärken (Sonntag & Overall, 2014). Bedenklich ist zudem, dass in über der Hälfte der Fälle von tierschutzwidriger Nutzung vor dem Einsatz keine Gewöhnung an die Box erfolgte – insbesondere in Anbetracht dessen, dass die Hunde von fast Dreiviertel der rechtswidrigen Nutzer*innen bereits im Alter von null bis vier Monaten das erste Mal in einer geschlossenen Box untergebracht wurden.

Als Rechtfertigungsgrund für die Verwendung einer Box kommt grundsätzlich nur die fachgerechte Durchführung eines Boxentrainings in Frage, durch das der Hund auf die tierschutzkonforme Beförderung oder die veterinärmedizinische Behandlung (im sorgfältig geprüften konkreten Einzelfall und zeitlich befristet) in einer Hundebox vorbereitet wird, da es sonst durch den unsachgemäßen Gebrauch zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen der physischen und/oder psychischen Gesundheit des Hundes kommen kann (Dorn, 2017a; 2017b). Bei ungeplanten Operationen, nach denen der Hund in einer Box bleiben muss, sollte der*die Hundehalter*in über

Stressreduktionsmaßnahmen wie Enrichment und mentale Beschäftigung geschult werden (Döring et al., 2016; Ryan et al., 2014).

Auch an die freiwillige Nutzung einer unverschlossenen Box als Rückzugsmöglichkeit sollte der Hund kleinschrittig und positiv gewöhnt werden. Sonst gelten Alternativen als Mittel der Wahl, wie z.B. die Unterbringung des Hundes in einem durch ein Trenngitter abgegrenzten Bereich eines Raumes oder durch die Verwendung von Zutrittsbarrieren wie Türgitter.

Abgesehen von den Ausnahmeregelungen darf ein Hund nicht in einer geschlossenen Box untergebracht werden. Natürlich ist die Bereitstellung der Box als freiwilliger Rückzugsort gestattet, aber dann „lass die Tür auf, wenn du gehst ...“

Literatur und Internetquellen

- Adams, G.J. & Johnson, K. (1993). Sleep-Wake Cycles and Other Nighttime Behaviours of the Domestic Dog (*Canis familiaris*). *Applied Animal Behaviour Science*, 36, 233–248.
- Ainsworth, M.S. & Bowlby, J. (1991). An Ethological Approach to Personality Development. *American Psychologist*, 46, 333–341.
- Ballantyne, K.C. (2018). Separation, Confinement, or Noises: What Is Scaring That Dog? *Veterinary Clinics of North America: Small Animal Practice*, 48, 367–386.
- Binder, R. (2010). Unzulässigkeit der kurzfristigen Unterbringung von Schalenwild in Boxen bzw. stallähnlichen Einrichtungen. In R. Binder (Hrsg.), *Beiträge zu aktuellen Fragen des Tierschutz- und Tierversuchsrechts* (Das Recht der Tiere und der Landwirtschaft, Bd. 7) (S. 193–200). Baden-Baden: Nomos.
- Binder, R. (2019). *Das österreichische Tierschutzrecht. Tierschutzgesetz, Tierversuchsgesetz mit ausführlicher Kommentierung* (4. Aufl.). Wien: Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.
- Binder, R., Arhant, C., Affenzeller, N., Bayer, K., Fiala-Köck, B., Flohr, J., Jung, H., Kluge, K., Schneider, B., Schönreiter, S., Schwarzer, A. & B. Schoening (2020). Unterbringung von Hunden in Boxen und ähnlichen Unterkünften. Möglichkeiten und Grenzen der kurzfristigen Unterschreitung von tierschutzrechtlichen Mindestanforderungen. *Wiener Tierärztliche Monatsschrift*, 107 (9–10), 212–232.

- Bir, C., Croney, C.C. & Widmar, N.J.O. (2019). US Residents' Perceptions of Dog Welfare Needs and Canine Welfare Information Sources. *Journal of Applied Animal Welfare Science*, 22 (1), 42–68. <https://doi.org/10.1080/10888705.2018.1476862>
- Boitani, L., Francisci, F., Ciucci, P. & Anreoli, G. (2017). The Ecology and Behavior of Feral Dogs: a Case Study from Central Italy. In J. Serpell (Hrsg.), *The Domestic Dog. Its Evolution, Behavior and Interaction with People* (2. Aufl.) (S. 342–368). Cambridge: Cambridge University Press.
- Bonanni, R. & Cafazzo, S. (2014). The Social Organisation of a Population of Free-Ranging Dogs in a Suburban Area of Rome: a Reassessment of the Effects of Domestication on Dogs' Behaviour. In J. Kaminski & J. Marshall-Pescini (Hrsg.), *The Social Dog* (S. 65–104). San Diego, CA, London & Waltham: Elsevier.
- Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser und Lebensmittelversorgung und die Forschung.* BGBl. I Nr. 111/2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2019. UVS-NÖ WU-09-2027 v. 30.3.2022. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008504>
- De Assis, L.S., Matos, R., Pike, T.W., Burman, O.H.P. & Mills, D.S. (2020). Developing Diagnostic Frameworks in Veterinary Behavioral Medicine: Disambiguating Separation Related Problems in Dogs. *Frontiers in Veterinary Science*, 6, 499.
- Döring, D., Haberland, B.E., Bauer A., Dobenbecker, B., Hack, R., Schmidt, J. & Erhard, M.H. (2016). Behavioral Observations in Dogs in 4 Research Facilities: Do They Use Their Enrichment? *Journal of Veterinary Behavior*, 13, 55–62.
- Dorn, M. (2017a). Crate Confinement of Dogs Following Orthopaedic Surgery, Part 1: Benefits and Possible Drawbacks. *Companion Animal*, 22, 368–376.
- Dorn, M. (2017b). Crate Confinement of Dogs Following Orthopaedic Surgery, Part 2: Practical Recovery Area Considerations. *Companion Animal*, 22, 604–613.
- Foltin, S. (2021). Covid-19 und die Mensch-Hund Beziehung? *tiergestützte*, 7 (2), 14–28.
- Gácsi, M., Maros, K., Sernkvist, S., Faragó, T. & Miklósi, A. (2013). Human Analogue Safe Haven Effect of the Owner: Behavioural and Heart Rate Response to Stressful Social Stimuli in Dogs. *PLoS One*, 8 (3):e58475. <https://doi.org/10.1371/journal.pone.0058475>

- Ganslosser, U. & Krivy, P. (2020). *Ein guter Start ins Hundeleben. Der verhaltensbiologische Ratgeber für Züchter und Welpenbesitzer* (2. Aufl.). Stuttgart: Müller Rüschnikon.
- Gross, L.M. (2021). *Der Einsatz von Hundeboxen und dessen tierschutzrechtliche Grundlage. Auswertung einer Fragebogenstudie zum Nutzungsverhalten bei Haushunden (Canis lupus familiaris)*. Bachelorarbeit, Universität Vechta.
- Hackbarth, H. & Lückert, A. (2000). *Tierschutzrecht – Praxisorientierter Leitfaden*. München: Jehle Rehm.
- Harvey, N.D., Moesta, A., Kappel, S., Wongsangchan, C., Harris, H., Craigon, P.J. & Fureix, C. (2019). Could Greater Time Spent Displaying Waking Inactivity in the Home Environment Be a Marker for a Depression-like State in the Domestic Dog? *Animals*, 9, 420.
- Hetts, S., Derrell Clark, J., Calpin, J.P., Arnold, C.E. & Mateo, J.M. (1992). Influence of Housing Conditions on Beagle Behaviour. *Applied Animal Behaviour Science*, 34 (1–2), 137–155.
- Hirt, A., Maisack, C. & Moritz, J. (2016). *Kommentar zum Tierschutzgesetz* (3. Aufl.). München: Franz Vahlen.
- Hoffmann, C.L., Ladha, C. & Wilcox, S. (2019). An Actigraphy-based Comparison of Shelter Dog and Owned Dog Activity Patterns. *Journal of Veterinary Behavior*, 34, 30–36.
- Haupt, K.A. (2019). Sleeping Position of Shelter Dogs. *Journal of Veterinary Behavior*, 32, 14–15.
- Internationale Gesellschaft für Nutztierhaltung. (o.D.). <http://www.ign-nutztierhaltung.ch/>
- Hubrecht, R.C., Serpell, J.A. & Poole, T.B. (1992). Correlates of Pen Size and Housing Conditions on the Behaviour of Kennelled Dogs. *Applied Animal Behaviour Science*, 34 (4), 365–383.
- Lang von Langen, S. & Seul, S. (2017). *Entspannt mit Hund. Mit den fünf Grundbedürfnissen des Hundes zur Dog-Life-Balance*. München: Piper.
- Loeper, E.v. (2002). TSchG § 2 Rn. 35.4. In H.-G. Kluge (Hrsg.), *Tierschutzgesetz. Kommentar*. Stuttgart et al.: Kohlhammer.
- Lopez, C. (2015). *Crate Training Puppies: Learn How to Crate Train Your Dog the Fast and Easy Way (Dog Training)*. South Carolina: CreateSpace Independent Publishing Platform.
- Lorz A. & Metzger, E. (2008). *Tierschutzgesetz mit Allgemeiner Verwaltungsvorschrift, Rechtsverordnungen und europäische Übereinkommen sowie Erläuterungen des Art. 20a GG. Kommentar* (6., neubearb. Aufl.). München: C.H. Beck.

- Lorz, A. & Metzger, E. (2019). *Tierschutzgesetz mit Allgemeiner Verwaltungsvorschrift, Art. 20a GG sowie zugehörigen Gesetzen, Rechtsverordnungen und Rechtsakten der Europäischen Union. Kommentar* (7., neubearb. Aufl.). München: C.H. Beck.
- Lucas, E.A., Foutz, A.S., Dement, W.C. & Mitler, M.M. (1979). Sleep Cycle Organization in Narcoleptic and Normal Dogs. *Physiology & Behavior*, 23, 737–743.
- Maier, S.F. & Seligman, M.E. (1976). Learned Helplessness: Theory and Evidence. *Journal of Experimental Psychology: General*, 105 (1), 3–46.
- Milan, C. (2009). *How to Raise the Perfect Dog: Through Puppyhood and Beyond*. New York, NY: Three Rivers Press.
- Mitler, M.M. & Dement, W.C. (1977). Sleep Studies on Canine Narcolepsy: Pattern and Cycle Comparisons between Affected and Normal Dogs. *Electroencephalography and Clinical Neurophysiology*, 43, 691–699.
- Mongillo, P., Pitteri, E., Carnier, P., Gabai, G., Adamelli, S. & Marinelli, L. (2013). Does the Attachment System towards Owners Change in Aged Dogs? *Physiology & Behavior*, 120, 64–69.
- Normando, S., Contiero, B., Marchesini, G. & Ricci, R. (2014). Effects of Space Allowance on the Behaviour of Long-term Housed Shelter Dogs. *Behavioural Processes*, 103, 306–314.
- Owczarczak-Garstecka, S.C. & Burmann, O.H. (2016). Can Sleep and Resting Behaviours Be Used as Indicators of Welfare in Shelter Dogs (*Canis lupus familiaris*)? *PLoS One*, 11, e0163620.
- Palestrini, C., Previde, E.P., Spiezio, C. & Verga, M. (2005). Heart Rate and Behavioural Responses of Dogs in the Ainsworth' Strange Situation: A Pilot Study. *Applied Animal Behavior Science*, 94, 75–88.
- Payne, E., Bennett, P.C. & McGreevy, P.D. (2015). Current Perspectives on Attachment and Bonding in the Dog-Human Dyad. *Psychology Research and Behaviour Management*, 8, 71–79.
- PETA. (*People for the Ethical Treatment of Animals*). (o.D.). <https://www.peta.org/issues/animal-companion-issues/cruel-practices/cratering/>
- Pollmann, U. & Tschanz, B. (2006). Leiden – ein Begriff aus dem Tierschutzrecht. *Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle*, 13 (4), 234–239.
- Rehn, T. & Keeling, L.J. (2011). The Effect of Time Left Alone at Home on Dog Welfare. *Applied Animal Behaviour Science*, 129, 129–135.
- Rütter, M. & Buisman, A. (2017). *Problem, gelöst! mit Martin Rütter. Unerwünschtes Verhalten beim Hund*. Stuttgart: Kosmos. <https://www.>

- dogstv.de/hund-an-die-box-gewoehnen/; <https://www.martinruetter.com/wien/news/details/artikel/boxenstopp-fuer-den-hund2020/18.9.21>
- Ryan, S., Zulch, H. & Baumber, P. (2014). *No Walks? No Worries! Maintaining Wellbeing in Dogs on Restricted Exercise*. Poundbury, Dorset: Veloce Publishing Ltd.
- Seligman, M.E., Maier, S.F. & Geer, J. (1979). Alleviation of Learned Helplessness in the Dog. In J.D. Keehn (Hrsg.), *Origins of Madness* (S. 401–409). Oxford: Pergamon Press.
- Sherman, B.L. & Mills, D.S. (2008). Canine Anxieties and Phobias: an Update on Separation Anxiety and Noise Aversions. *Veterinary Clinics of North America: Small Animal Practice*, 38, 1081–1106.
- Shin, Y.J. & Shin, N.S. (2016). Evaluation of Effects of Olfactory and Auditory Stimulation on Separation Anxiety by Salivary Cortisol Measurement in Dogs. *Journal of Veterinary Science*, 17, 153–158.
- Solomon, J., Beetz, A., Schöberl, I., Gee, N. & Kotrschal, K. (2019). Attachment Security in Companion Dogs: Adaptation of Ainsworth's Strange Situation and Classification Procedures to Dogs and Their Human Caregivers. *Attachment & Human Development*, 21 (4), 389–417.
- Sonntag, Q. & Overall, K. (2014). Key Determinants of Dog and Cat Welfare: Behaviour, Breeding and Household Lifestyle. *Revue scientifique et technique*, 33, 213–220.
- Spruijt, B.M., Van den Bos, R. & Pijlman, F.T.A. (2001). A Concept of Welfare Based on Reward Evaluating Mechanisms in the Brain: Anticipatory Behaviour as an Indicator for the State of Reward Systems. *Applied Animal Behaviour Science*, 72, 145–171.
- StVO (Straßenverkehrs-Ordnung)* vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 4a der Verordnung v. 6. Juni 2019 (BGBl. I S. 756) geändert worden ist. https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/
- TierSchG (Tierschutzgesetz)* in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 105 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist. <https://www.tierschutzbund.de/information/hintergrund/recht/tierschutzgesetz/>
- TierSchHuV (Tierschutz-Hundeverordnung)* vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4145) geändert worden ist. <https://www.gesetze-im-internet.de/tierschhuv/BJNR083800001.html>

- Topal, J., Miklosi, Á., Csanyi, V. & Doka, A. (1998). Attachment Behavior in Dogs (*Canis familiaris*): a New Application of Ainsworth's (1969) Strange Situation Test. *Journal of Comparative Psychology*, 112, 219.
- Wanser, S.H. & Udell, M.A.R. (2019). Does Attachment Security to a Human Handler Influence the Behavior of Dogs Who Engage in Animal Assisted Activities? *Applied Animal Behaviour Science*, 210, 88–94. <https://doi.org/10.1016/j.applanim.2018.09.005>
- Woods H.J., Li, M.F., Patel, U.A., Lascelles, B.D.X., Samson, D.R. & Gruen, M.E. (2020, 17. Dezember). A Functional Linear Modeling Approach to Sleep-Wake Cycles in Dogs. *Scientific Reports*, 10 (1):22233. <https://doi.org/10.1038/s41598-020-79274-2>. PMID: 33335259; PMCID: PMC7747556.
- Zanghi, B.M., Kerr, W., De Rivera, C., Araujo, J.A. & Milgram, N.W. (2012). Effect of Age and Feeding Schedule on Diurnal Rest/Activity Rhythms in Dogs. *Journal of Veterinary Behavior*, 7, 339–347.

Zur Person

Sandra Foltin studierte Biologie an der Universität Duisburg-Essen. Sie erlangte ihren Bachelorabschluss in Psychologie an der Towson Universität (USA) und schloss daran ein Jurastudium an der Baltimore School of Law (USA) an. Sie promovierte an der Universität Duisburg-Essen mit dem Schwerpunkt Verhaltensbiologie des Hundes. Sie hat bereits 1991 bei der Delta Society (heute *pet partners*) mit der tiergestützten Intervention mit ihren Tierschutzhunden begonnen und hat diese Arbeit seitdem auch hier in Deutschland fortgesetzt. Sandra Foltin engagiert sich federführend in mehreren praktischen Projekten im Tierschutz und hat 2009 ihren eigenen gemeinnützigen Verein zum Natur- und Tierschutz gegründet. Sie ist wissenschaftliche Beirätin beim Qualitätsnetzwerk Schulbegleithunde e.V. und im Vorstand von ESAAT.

Korrespondenzadresse

Dr. Sandra Foltin
Dorstener Str. 525
46119 Oberhausen
E-Mail: sfoltin@web.de
Tel: 0208 6988177

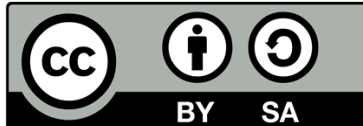
Beitragsinformationen

Zitationshinweis:

Foltin, S. (2022). Lass die Tür auf, wenn du gehst ... Der unzulässige Einsatz von Hundeböden. *TIERethik*, 14 (1), 84–103. <https://www.tierethik.net/>

Online verfügbar: 10.05.2022

ISSN: 2698–9905 (Print); 2698–9921 (Online)



© Die Autor*innen 2022. Dieser Artikel ist freigegeben unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung, Weitergabe unter gleichen Bedingungen, Version 4.0 Deutschland (CC BY-SA 4.0 de).
URL: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/de/legalcode>